

Bestattungsfristen der Bundesländer (Stand: Anfang 2014)

Bundesland	Überführung in Leichenhalle	Sargbestattung		Feuerbestattung	
		frühestens	spätestens	frühestens	spätestens
Baden-Württemberg	36 Stunden nach Eintritt des Todes	48 Stunden nach Eintritt des Todes	4 Tage nach Eintritt des Todes; Sonn- und Feiertage zählen nicht	48 Stunden nach Eintritt des Todes	4 Tage nach Eintritt des Todes; Sonn- und Feiertage zählen nicht
Bayern	Keine Angaben	48 Stunden nach Eintritt des Todes	4 Tage nach Feststellung des Todes; Sams-, Sonn- und Feiertage zählen nicht	48 Stunden nach Eintritt des Todes	4 Tage nach Feststellung des Todes; Sams-, Sonn- und Feiertage zählen nicht
Berlin	36 Stunden	48 Stunden nach Eintritt des Todes	„soll“ 4 Tage nach Einlieferung des Sarges in die Leichenhalle	48 Stunden nach Eintritt des Todes	Keine Angaben
Brandenburg	24 Stunden nach Eintritt des Todes	48 Stunden nach Eintritt des Todes	10 Tage nach Feststellung des Todes	48 Stunden nach Eintritt des Todes	10 Tage nach Feststellung des Todes (nur Einäscherung)
Bremen	36 Stunden nach Eintritt des Todes	48 Stunden nach Eintritt des Todes	zum frühestmöglichen Zeitpunkt	48 Stunden nach Eintritt des Todes	zum frühestmöglichen Zeitpunkt
Hamburg	36 Stunden nach Eintritt des Todes	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben
Hessen	36 Stunden nach Eintritt des Todes	48 Stunden nach Eintritt des Todes; Sams-, Sonn- und Feiertage zählen nicht	4 Tage nach Eintritt des Todes; Sams-, Sonn- und Feiertage zählen nicht	48 Stunden nach Eintritt des Todes; Sams-, Sonn- und Feiertage zählen nicht	4 Tage nach Eintritt des Todes; Sams-, Sonn- und Feiertage zählen nicht
Mecklenburg-Vorpommern	36 Stunden nach Eintritt des Todes	48 Stunden nach Eintritt des Todes	„soll“ 10 Tage nach Todeseintritt	Keine Angaben	10 Tage nach Todeseintritt (Überführung zum Krematorium)

Bundesland	Überführung in Leichenhalle	Sargbestattung		Feuerbestattung	
		frühestens	spätestens	frühestens	spätestens
Niedersachsen	36 Stunden nach Eintritt des Todes	48 Stunden seit Eintritt des Todes	„soll“ 8 Tage seit Eintritt des Todes	48 Stunden seit Eintritt des Todes	Einäscherung „soll“ 8 Tage seit Eintritt des Todes; Beisetzung innerhalb 1 Monats nach Einäscherung
Nordrhein-Westfalen	36 Stunden nach dem Tode	48 Stunden nach Eintritt des Todes	8 Tage	Keine Angaben	Keine Angaben
Rheinland-Pfalz	36 Stunden nach Eintritt des Todes	48 Stunden nach Eintritt des Todes	7 Tage nach Eintritt des Todes	48 Stunden nach Eintritt des Todes	7 Tage nach Eintritt des Todes (nur Einäscherung)
Saarland	36 Stunden nach Eintritt des Todes	48 Stunden nach Eintritt des Todes	7 Tage nach Eintritt des Todes	48 Stunden nach Eintritt des Todes (nur Einäscherung)	Keine Angaben
Sachsen	unverzüglich, 24 Std. nach Eintritt des Todes	48 Stunden nach Eintritt des Todes	8 Tage (Werktage) nach Feststellung des Todes	48 Stunden nach Eintritt des Todes (nur Einäscherung)	7 Tage nach Eintritt des Todes (nur Einäscherung)
Sachsen-Anhalt	36 Stunden nach Eintritt des Todes	48 Stunden nach Eintritt des Todes	„soll“ 10 Tage nach Todeseintritt	48 Stunden nach Eintritt des Todes	„soll“ 10 Tage nach Todeseintritt (nur Einäscherung); Beisetzung innerhalb 1 Monats nach Einäscherung
Schleswig-Holstein	36 Stunden nach Eintritt des Todes	48 Stunden nach Eintritt des Todes	„soll“ 9 Tage nach Eintritt des Todes	48 Stunden nach Eintritt des Todes	„soll“ 9 Tage nach Todeseintritt (nur Einäscherung); Beisetzung innerhalb 1 Monats nach Einäscherung
Thüringen	48 Stunden nach Eintritt des Todes	48 Stunden seit Eintritt des Todes	10 Tage nach Feststellung des Todes	48 Stunden seit Eintritt des Todes	10 Tage nach Feststellung des Todes (nur Einäscherung); Beisetzung innerhalb von 6 Monaten nach Einäscherung